

KIRCHGEMEINDEORDNUNG FÜR DIE  
EVANGELISCH-REFORMIERTE KIRCHGEMEINDE  
BIVIO-SURSES

---

Motto: Einer ist unser Meister, Christus, wir aber sind Brüder.

(Math. 23, 8)

## I. Die Kirchgemeinde - Auftrag und Leben

### *Art. 1 Gottesdienste*

Die Verkündigung des Evangeliums von Jesus Christus bildet den Mittelpunkt der Gottesdienste. Die Ansetzung der Gottesdienste an Sonn- und Festtagen ist Sache des Kirchgemeindevorstandes und des Pfarrers. Ohne Einwilligung des Kirchgemeindevorstandes darf ein ordentlicher Gottesdienst nicht ausfallen.

### *Art. 2 Familien-, Kinder- und Jugendgottesdienst*

Kinder und Jugendliche sollen so oft wie möglich besondere Gottesdienste besuchen können, die ihrem Verständnis und ihren Erfahrungen entsprechen. Der Kirchgemeindevorstand setzt in Zusammenarbeit mit dem Pfarrer solche Gottesdienste fest und fördert ihren Besuch. Der Kirchgemeindevorstand bestimmt die Zahl der Gottesdienste, die für Präparanden und Konfirmanden obligatorisch sind.

### *Art. 3 Sonn- und Festtage*

Neben Sonntagen gelten in der Evangelisch-reformierten Kirche Graubündens folgende Festtage: Weihnachten, Stefanstag, Jahreswechsel, Karfreitag, Ostersonntag und -montag, Himmelfahrt, Pfingstsonntag und -montag. Der Eidgenössische Dank-, Buss- und Betttag am 3. Sonntag im September, das Herbstfest am 3. Sonntag im Oktober, das Reformationsfest am 1. Sonntag im November und der Toten- und Ewigkeitssonntag vor dem 1. Advent. Am 4. Sonntag vor Weihnachten beginnt die Adventszeit, am 6. Sonntag vor Ostern die Passionszeit. Ein Adventssonntag wird als Missionssonntag gefeiert.

#### *Art. 4 Kirchliche Handlungen*

Für kirchliche Handlungen ist der Ortspfarrer zuständig. Er kann einem Glied seiner Gemeinde nur in Absprache mit seinem Kirchgemeindevorstand eine kirchliche Handlung verweigern.

#### *Art. 5 Taufe*

Die Taufe ist Ausdruck der Zusage der göttlichen Gnade an den Menschen und Zeichen der Eingliederung in die Gemeinde Jesu Christi. Jede Taufe wird mit Wasser auf den Namen des dreieinigen Gottes vollzogen. Kinder erhalten die Taufe auf Verlangen der Eltern. In einem Gespräch über den Sinn der Taufe weist der Pfarrer die Eltern auf ihre Verpflichtung hin, das Kind durch Wort und Vorbild christlich zu erziehen. Erwachsene werden auf eigenes Begehren getauft, nach dem sie in den Glauben und das Leben der Kirche eingeführt worden sind. Die Taufe wird im Gemeindegottesdienst vollzogen. Ausnahmen müssen dem Kirchgemeindevorstand gemeldet werden. An der Taufe müssen mindestens zwei Zeugen teilnehmen, die im religionsmündigen Alter stehen. Mindestens einer der Taufzeugen soll der evangelischen Konfession angehören. Die Taufe ist im Taufregister einzutragen.

#### *Art. 6 Abendmahl*

Das Abendmahl ist das von Christus eingesetzte Mahl der Gemeinschaft mit dem Gekreuzigten und Auferstandenen und der Gemeindeglieder untereinander. Das Abendmahl wird nach den Einsetzungsworten Christi gefeiert mit Brot und Traubensaft. Zum Abendmahl sind alle eingeladen. Der Kirchgemeindevorstand ist zusammen mit dem Pfarrer verantwortlich für die Form des Abendmahls und der Austeilung.

Das Abendmahl wird mindestens in den Gottesdiensten von Weihnachten, Karfreitag, Ostern, Pfingsten, Eidg. Bettag und Bündner Herbstfest gefeiert. Weitere jährlich wiederkehrende Abendmahlsfeiern können von der Kirchgemeindeversammlung beschlossen werden. Behinderten ist die Feier des Abendmahls in geeigneter Form zu ermöglichen.

#### *Art. 7 Kirchliche Trauung*

Die kirchliche Trauung ist ein Gottesdienst, in dem Eheleuten das Wort Gottes als Verheissung und Wegweisung für ihre Ehe verkündet wird. Die Anmeldung zur kirchlichen Trauung hat so frühzeitig zu erfolgen, dass ihr ein eingehendes Gespräch zwischen den Brautleuten und dem Pfarrer vorausgehen kann. Die kirchliche Trauung wird nach erfolgter Ziviltrauung und Abgabe des Ehescheins vollzogen. Der Eheschein ist im Pfarrarchiv derjenigen Kirchgemeinde aufzubewahren, in der die kirchliche Trauung stattgefunden hat.

Als ökumenische Trauung gilt eine Trauung dann, wenn die Eheleute verschiedener Konfession sind und wenn bei der Trauung die Pfarrer beider Konfessionen mitwirken.

#### *Art. 8 Bestattungsgottesdienst*

Die Verkündung des Evangeliums anlässlich einer Bestattung ist ein Dienst an den Angehörigen des Verstorbenen und der Gemeinde. Auch wenn der Verstorbene der Landeskirche nicht angehört hat, kann anlässlich seiner Bestattung ein Gottesdienst stattfinden, wenn dies seine Angehörigen, die der Landeskirche angehören, wünschen.

Der Bestattungsgottesdienst findet, wenn möglich, am Wohnort des Verstorbenen statt. Es ist darauf zu achten, dass nur ein Gottesdienst angesetzt wird. Eine Erd- oder Feuerbestattung wird in derjenigen Kirchgemeinde registriert, in der die kirchliche Verkündigung stattgefunden hat.

#### *Art. 9 Kollekten*

Die Botschaft von Jesus Christus verpflichtet zum Einsatz für den Mitmenschen. Eine Art dieses Einsatzes sind die Gottesdienstkollekten und Haussammlungen. Sie sind für den diakonischen Einsatz der Kirche bestimmt. Der Evangelische Grosse Rat ordnet die allgemeinen Kollekten jeweils für ein Jahr an. In dringenden Fällen ist der Kirchenrat befugt, eine ausserordentliche Kollekte anzuordnen. Über die Verwendung der übrigen Kollekte beschliesst der Kirchenvorstand in Zusammenhang mit dem Pfarrer.

#### *Art. 10 Religionsunterricht*

Der Religionsunterricht hat das Verstehen biblischer Texte und christlicher Lebensformen zu fördern. Er wird auf Grund der kantonalen Bestimmungen im Rahmen der öffentlichen Schulen erteilt und ist der Aufsicht des Kirchgemeindevorstandes unterstellt. Die Wochenstundenzahl richtet sich nach den kantonalen Lehrplänen, der Unterrichtsstoff nach den landeskirchlichen Stoffplänen. Der Pfarrer erteilt in der Regel den Religionsunterricht selbst. Der Kirchgemeindevorstand orientiert sich durch Schulbesuche über den erteilten Religionsunterricht. Am Ende des Schuljahres ist vom Unterrichtenden über den erteilten Religionsunterricht Bericht an das zuständige Kolloquium zu erstatten. Ein Mitglied des Kirchgemeindevorstandes sieht diese Berichte ein und visiert sie, bevor sie an das Kolloquium weitergeleitet werden.

### *Art. 11 Konfirmandenunterricht*

Der Konfirmandenunterricht ist ein kirchlicher Unterricht und hat die Aufgabe, die Jugend im Glauben zu stärken und in das Leben der christlichen Gemeinde einzuführen. Jugendliche besuchen den Konfirmandenunterricht in der Regel im 9. Schuljahr. Der Unterricht hat mindestens 72 Lektionen zu umfassen. Er kann in zwei aufeinanderfolgenden Jahren als Präparanden- und Konfirmandenunterricht erteilt werden. Im Einverständnis mit dem Kirchgemeindevorstand kann der Konfirmandenunterricht zum Teil in Lager- oder Kursform durchgeführt werden. Während des Konfirmandenunterrichtes besuchen die Konfirmanden den Gottesdienst nach Regelung durch den Kirchgemeindevorstand.

### *Art. 12 Konfirmation*

Im Konfirmationsgottesdienst werden die Konfirmanden in die Nachfolge Christi gerufen und eingeladen zur verantwortlichen Mitarbeit in Gemeinde und Gesellschaft. Die Konfirmation findet an den 2 Sonntagen vor Pfingsten statt.

Die Konfirmation kann frühestens in dem Jahr stattfinden, in dem der Jugendliche bis Ende Juni das 15. Altersjahr erfüllt hat. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchgemeindevorstand. Wird der Konfirmationsunterricht auswärts besucht, so ist darüber vor der Konfirmation ein Ausweis beizubringen. Konfirmanden, die nicht im Taufregister der Wohngemeinde eingetragen sind, haben dem Pfarrer einen amtlichen Taufschein vorzuweisen. Bei ungetauften Konfirmanden tritt die Taufe an Stelle der Konfirmation. Die Taufe kann auch vor der Konfirmation nachgeholt werden.

### *Art. 13 Jugendarbeit und Erwachsenenbildung*

Die Kirchgemeinde unterstützt und fördert Bestrebungen, der Jugend Gemeinschaft, Hilfe zur Lebensbewältigung und Glaubensstärkung zu vermitteln, z.B. in Jugendgruppen, offenen Jugendveranstaltungen und Lagern.

Die Kirchgemeinde unterstützt und fördert die Arbeit, die den Erwachsenen eine Vertiefung ihres Glaubens ermöglicht und sie zu eigenständiger Meinungsbildung und verantwortlichem Handeln im persönlichen Leben, in Kirche und Gesellschaft befähigt.

### *Art. 14 Seelsorge*

Die Seelsorge ist Aufgabe der ganzen Gemeinde als Ausdruck christlicher Gemeinschaft. Im besonderen gehört sie zum Aufgabenbereich des Pfarrers evtl. anderer Mitarbeiter in der Gemeinde. Formen der Seelsorge sind Haus- und Spitalbesuche, Besuche in Heimen, Gespräche mit Einzelnen oder in Gruppen.

Der Pfarrer untersteht dem Berufsgeheimnis. Die Mitarbeiter sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. In dem seelsorgerlichen Dienst miteingeschlossen sind auch die Feriengäste. Ihrem in der Freizeit entstehenden Bedürfnis am seelsorgerlichen Gespräch und am Kontakt zur Ortsgemeinde ist entgegenzukommen.

#### *Art. 15 Diakonie*

Die Kirchgemeinde schafft, fördert und unterstützt im Rahmen ihrer Möglichkeiten soziale Dienste und Werke der Nächstenliebe.

#### *Art. 16 Weiterverkündigungsmöglichkeiten*

Der Kirchgemeindevorstand setzt sich mit dem Pfarrer und weiteren Mitarbeitern für die kirchliche Zusammengehörigkeit und Gemeinschaft in der Gemeinde ein. Dem Ziel dienen neben Gottesdiensten besondere Feiern, Veranstaltungen und freie Zusammenkünfte.

#### *Art. 17 Zugehörigkeit zur Kirchgemeinde*

Der evangelischen Kirchgemeinde Bivio-Surses gehören alle Personen evangelischer Konfession mit Wohnsitz in den Gemeinden des Kreises Oberhalbstein an, die nicht ausdrückliche Nichtzugehörigkeit zur Kirchgemeinde erklärt haben, oder aus der Kirche ausgetreten sind. Über Zugehörigkeit zur Kirchgemeinde von Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht erfüllt haben, entscheidet der Inhaber der elterlichen Gewalt.

#### *Art. 18 Zugehörigkeit zur Landeskirche*

Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Bivio-Surses ist ein Glied der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Graubünden.

#### *Art. 19 Eintritt/Austritt*

Wer in die Evangelisch-reformierte Landeskirche einzutreten, bzw. aus ihr auszutreten wünscht, erklärt seine Absicht schriftlich dem Kirchgemeindevorstand.

#### *Art. 20 Aufnahme*

Der Pfarrer bereitet die Aufnahme in die Landeskirche durch Unterweisung oder in einem Gespräch vor. Die Aufnahme erfolgt durch den Pfarrer vor Vertretern des Kirchgemeindevorstandes oder in einem öffentlichen Gottesdienst. Der Eintritt ist im Konfirmandenverzeichnis einzutragen.

*Art. 21 Steuern*

Die Kirchgemeinde erhebt zur Erfüllung ihrer Aufgaben Steuern. Dabei gelten Grundsätze der Kantonsverfassung. Die Kirchgemeindeversammlung beschliesst Näheres darüber in einem besonderen Steuergesetz.

Über Geschenke an die Kirchgemeinde, an die Bedingungen geknüpft sind, entscheidet die Kirchgemeindeversammlung.

**II. Organisation der Kirchgemeinde***Art. 22 Organe der Kirchgemeinde*

- A die Kirchgemeindeversammlung
- B der Kirchgemeindevorstand
- C das Revisorat
- D das Pfarramt
- E weitere kirchliche Beauftragte

**A) Die Kirchgemeindeversammlung***Art. 23 Zusammensetzung*

Die Kirchgemeindeversammlung wird aus den stimmberechtigten Angehörigen der Kirchgemeinde gebildet, die sich zur ordnungsgemäss einberufenen Versammlung einfinden.

*Art. 24 Stimmberechtigung, Wählbarkeit*

Stimmberechtigt in gemeinkirchlichen Angelegenheiten sind - ohne Unterschied der Staatszugehörigkeit - alle Mitglieder der Kirchgemeinde, die das 16. Altersjahr erfüllt haben und die übrigen Voraussetzungen der politischen Stimmberechtigung erfüllen.

Die Wählbarkeit beginnt mit dem 20. Lebensjahr.

*Art. 25 Einberufung*

Die Kirchgemeindeversammlung wird vom Kirchgemeindevorstand einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal im Jahr .

Sie muss innerhalb von drei Monaten zusammentreffen, wenn es ein Zehntel der Stimmberechtigten unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich verlangt.

Die Einberufung der Kirchgemeindeversammlung soll am vorhergehenden Sonntag im Gottesdienst angekündigt und allen gemeldeten Stimmberechtigten mindestens 10 Tage vor der Versammlung durch schriftliche Einladung, unter Angabe der Verhandlungsgegenstände, bekannt gemacht werden.

#### *Art. 26 Beschlussfähigkeit*

Jede Kirchgemeindeversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens 10 Mitglieder anwesend sind. Ist die Zahl nicht erreicht, muss innerhalb eines Monats eine 2. Versammlung einberufen werden, mit den gleichen Traktanden. Diese Versammlung ist beschlussfähig, auch wenn weniger als 10 Mitglieder anwesend sind.

#### *Art. 27 Zuständigkeit*

In die Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung fallen:

1. Der Erlass der Kirchgemeindeordnung und der notwendigen Gesetze.
2. Die Wahl des Präsidenten und der 4 übrigen Mitglieder des Vorstandes und zweier Vertreter, sowie zwei Rechnungsrevisoren und eines Stellvertreters auf die Dauer von 3 Jahren.
3. Wahl der Vertreter der Kirchgemeinde im Kolloquium.
4. Wahl und Entlassung des Pfarrers.
5. Genehmigung des Rechenschaftsberichtes des Kirchgemeindevorstandes, der Jahresrechnung und des Voranschlages.
6. Beschlussfassung über das Steuergesetz und Festsetzung des Steuerfusses für die Steuern der Kirchgemeinde.
7. Beschlussfassung über im Voranschlag nicht enthaltende Ausgaben unter Vorbehalt von Art. 33.
8. Anträge in kirchlichen Angelegenheiten zuhanden des Kolloquiums oder des Kirchenrates.
9. Bei Wahlen bestimmt die Kirchgemeindeversammlung in offener Abstimmung über die Art der Wahl: Skrutinium oder offenes Handmehr. Für das Zustandekommen einer Wahl entscheidet im 1. und 2. Wahlgang das absolute Mehr, im 3. Wahlgang das relative Mehr.

*Art. 28 Beschlussfassung*

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Es wird über alle Vorlagen und Anträge abgestimmt, sofern nicht geheime Abstimmung verlangt wird. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Es kann nur über Vorlagen und Anträge endgültig abgestimmt und beschlossen werden, die auf der Traktandenliste stehen.

Andere Anträge werden vom Kirchgemeindevorstand geprüft und an der nächsten Versammlung vorgebracht, sofern sie nicht vom Vorstand selber erledigt werden können.

**B) Der Kirchgemeindevorstand***Art. 29 Zusammensetzung*

Der Kirchgemeindevorstand besteht aus dem Präsidenten und vier weiteren Mitgliedern, die sich selbst konstituieren.

Bei Verhinderung vertritt der Aktuar den Präsidenten.

Auf eine ausgewogene Zusammensetzung des Vorstandes soll geachtet werden.

Dem Kirchgemeindevorstand können nicht gleichzeitig angehören: Blutsverwandte in gerader Linie, in der ersten Seitenlinie, sowie Verschwägerete.

*Art. 30 Sitzungen*

Der Kirchgemeindevorstand versammelt sich auf Anordnung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Er tritt ferner zusammen, wenn es die Mehrheit der Mitglieder verlangt.

Der Kirchgemeindevorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Zu den Sitzungen können auch der Pfarrer und die Stellvertreter eingeladen werden. Sie haben beratende Stimme.

*Art. 31 Zuständigkeit*

Der Kirchgemeindevorstand ist das vollziehende Organ der Kirchgemeinde. Er wahrt und fördert das kirchliche Leben in der Gemeinde.

Es obliegt ihm besonders:

1. Der Vollzug der Erlasse der Kirchgemeinde
2. Die Vorbereitung der Geschäfte der Kirchgemeindeversammlung



3. Die Vorbereitung der Pfarrwahlen und Mitteilung an den Kirchenrat sowie, wenn notwendig, die Einsetzung von Provisoren nach Rücksprache mit dem Kolloquium.
4. Die Unterstützung und Beaufsichtigung des Pfarrers in seiner Tätigkeit
5. Der Entscheid über die Zulassung zur Konfirmation in Zweifelsfällen
6. Die Verwaltung des Kirchgemeindevermögens
7. Die Mitwirkung beim Vollzug der landeskirchlichen Erlasse
8. Die Berichterstattung über die Tätigkeit der landeskirchlichen Behörden zuhanden der Gemeindemitglieder
9. Die Vertretung der Kirchgemeinde nach aussen
10. Die Wahl des Messmers, des Organisten und des Kassiers und die Festsetzung ihrer Entlohnung
11. Allfällige Vermietung von kirchlichen Räumen für nichtkirchliche Anlässe

#### *Art. 32 Beschlussfassung*

Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Die Beschlüsse sind ungültig, wenn nicht alle Vorstandsmitglieder rechtzeitig eingeladen worden sind.

#### *Art. 33 Finanzkompetenz*

Der Kirchgemeindevorstand kann über den Rechnungsvoranschlag nicht vorgesehene einmalige Ausgaben bis zu Fr. 3000.-- verfügen.

#### *Art. 34 Aufgaben des Präsidenten und des Aktuars*

Der Präsident des Kirchgemeindevorstandes leitet die Arbeiten des Vorstandes und die Kirchgemeindeversammlungen. Er lässt die Versammlung einberufen, er fertigt ein Verzeichnis der Zahl der Familien und der Kirchgemeindemitglieder an, er erledigt die Korrespondenz der Kirchgemeinde.

Der Aktuar verfasst die Protokolle. Präsident und Aktuar unterschreiben gemeinsam in offiziellen Angelegenheiten der Kirchgemeinde.

## C) Das Revisorat

### *Art. 35 Zusammensetzung; Aufgaben*

Das Revisorat besteht aus zwei Revisoren. Diese prüfen jährlich die Rechnung der Kirchgemeinde und erstatten darüber vor der Genehmigung der Jahresrechnung durch die Kirchgemeindeversammlung Bericht.

## D) Das Pfarramt

### *Art. 36*

Der Pfarrer kann nur ein Mitglied der Synode Graubünden amten.

Er ist Pfarrer unserer Gemeinde, sobald er von ihr rechtsmässig gewählt ist und der Kirchenrat die Wahl bestätigt hat.

Vor der Wahl wird vom Kirchgemeindevorstand, nach einem ausführlichen Gespräch mit dem Bewerber, ein schriftlicher Arbeitsvertrag vereinbart. Nach erfolgter Wahl legt der Kirchgemeindevorstand Wahlresultat und Anstellungsvertrag dem Kirchenrat zur Bestätigung vor. Solange die Bestätigung nicht ausgesprochen ist, gilt die Anstellung des Pfarrers nur provisorisch.

Nach der Wahlbestätigung wird der Pfarrer vom Präses des Kolloquiums oder dessen Beauftragten in die Gemeinde eingeführt.

Ein Nichtsynodaler kann mit Bewilligung des Kirchenrates als Provisor pfarramtliche Tätigkeiten ausüben.

### *Art. 37 Auftrag*

Der Pfarrer steht im Dienst der Kirchgemeinde. Seinen Auftrag in Verkündigung, Unterricht, Seelsorge und Diakonie erfüllt er auf Grund der Verfassung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Graubünden und innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen in Verantwortung gegenüber dem Herrn der Kirche.

### *Art. 38 Kirchliche Handlungen*

Der Pfarrer ist für alle Amtshandlungen bis zum Ablauf des Anstellungsverhältnisses verantwortlich. Die Gottesdienste, insbesondere bei Kausualien, soll nicht durch profane Musik, Fotografen und Redner entwürdigt werden, sondern sich auf die Verkündigung des Wortes Gottes in Lied, Wort und Gebet konzentrieren. Der Mehrsprachigkeit der Kirchgemeinde ist gegebenenfalls Rechnung zu tragen. Der Pfarrer verwaltet das Archiv der Kirchgemeinde nach den Vorschriften des Archivplanes des Kirchenrates.

Er führt die Kirchenbücher nach den in der Evangelisch-reformierten Landeskirche Graubünden gebräuchlichen Tabellen für die Verzeichnisse der Ortspfarrer, der Getauften, der Konfirmierten, der kirchlich getrauten Ehen und der kirchlich Bestatteten in deutscher, italienischer oder romanischer Sprache.

## **E) Weitere kirchliche Beauftragte**

### *Art. 41 Der Organist*

Der Organist ist mit dem Pfarrer für die Pflege des Gemeindegesanges und die liturgische Ausgestaltung des Gottesdienstes verantwortlich. Die Kirchgemeinde unterstützt alle Anstrengungen, die den Kirchengesang fördern und die Kirchenmusik pflegen.

Als Kirchenmusik gilt die Musik, welche ein Komponist bewusst und ausdrücklich für die Ausgestaltung des Gottesdienstes komponiert hat und die er selber an die biblisch-kirchliche Verkündigung gebunden hat.

### *Art. 42 Der Messmer/Die Messmerin*

Der Messmer sorgt dafür, dass sich die Gemeindemitglieder in den öffentlichen Räumen der Kirchgemeinde wohlfühlen. Er hält die Umgebung und die Einrichtungen der Gebäude in Ordnung. Mängel, die er nicht selber beheben kann, meldet er dem Kirchgemeindevorstand.

Im Gottesdienst und bei anderen Veranstaltungen der Kirchgemeinde ist er, wenn möglich, als Helfer anwesend.

Seine näheren Aufgaben werden vom Kirchgemeindevorstand bestimmt.

### *Art. 43 Der Kassier*

Ein vom Vorstand gewähltes Treuhandbüro führt die Kasse und die dazugehörenden Dokumente. Es ist verantwortlich für den Einzug der Kirchensteuer und der übrigen Guthaben der Kirchgemeinde. Es ist nicht befugt, aussergewöhnliche Rechnungen zu bezahlen, bevor diese nicht beim Vorstand zur Einsicht vorgelegt worden sind. Das Vorstandsmitglied mit dem Ressort Finanzen überwacht diese Arbeiten und erstattet dem Vorstand Bericht. An der ordentlichen Kirchgemeindeversammlung legt der Kirchgemeindevorstand der Versammlung den Rechnungsbericht vor.

## Schlussbestimmungen

### Art. 44

In allen Fällen, da die vorliegende Kirchgemeindeordnung nicht genügt, ist die kantonale Kirchenverfassung und die Verordnung über Aufbau und Leben der Kirchgemeinde des Evangelischen Grossen Rates massgebend.

### Art. 45 Ausstand bei persönlichem Interesse

Kirchgemeindemitglieder, die an einer Frage direkt interessiert sind, müssen in den Ausstand treten, sobald diese Frage in einer Vorstandssitzung oder in einer Kirchgemeindeversammlung zur Behandlung kommt.

### Art. 46 Änderung dieser Ordnung

Diese Kirchgemeindeordnung kann abgeändert werden, wenn der Vorstand oder mindestens ein Zehntel der Kirchgemeindemitglieder dies verlangt und mindestens 2/3 der Kirchgemeindeversammlung dafür stimmt.

### Art. 47 Inkrafttreten

Diese Kirchenordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Kirchgemeindeversammlung und durch den Evangelischen Kirchenrat Graubünden in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten werden die Statuten der evangelischen Kirchgemeinde Bivio vom 30. Dez. 1968 ausser Kraft gesetzt.

Bivio, den 1. Mai 1990

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde  
Bivio-Surses

Der Aktuar: *S. Favone*

Der Präsident: *[Signature]*

Angenommen in der Kirchgemeindeversammlung vom 11. April 1989  
Geändert an der GV vom 1. Mai 1990

Genehmigt vom Evangelischen Kirchenrat Graubünden in seiner Sitzung vom:  
27.8.1990

Evangelischer Kirchenrat Graubünden

Der Präsident: *R. Händli*

Der Aktuar: *V. Marx*